

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Beratung . Mitwirkung . Koordination

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW · Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen

Regionalverband Ruhr
Postfach 10 32 64
45032 Essen

Per E-Mail an: regionalplanung@rvr.ruhr

Ihr Schreiben vom
10.01.2022

Ihr Zeichen
-

Unser Zeichen (Bitte unbedingt angeben)
SV 50-10.11 GEP / 02.23

Aufstellung des Regionalplans Ruhr – Dritte Beteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und in Vollmacht der anerkannten Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland NRW (BUND), Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW e.V. (LNU) und Naturschutzbund Deutschland NRW e.V. (NABU) nehmen wir dritten Beteiligung im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans Ruhr wie folgt Stellung:

Die Verbände begrüßen insbesondere das Entfallen eines großen Teils der Flächenausweisungen im Bereich ASB, GIB und BSAB, weisen jedoch gleichzeitig daraufhin, dass die in der Stellungnahme zur 1. Offenlage (28. Februar 2019) sowie zur 2. Offenlage (29. April 2022) vorgebrachten Anregungen aufrechterhalten werden.

1. Entfallene Festlegungen

Insbesondere die Rücknahmen der Flächen bezüglich der Sicherung und des Abbaus oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) (424,8 ha) halten die Naturschutzverbände für angemessen. Dahingegen sind die Rücknahmen in den Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) (13,9 ha) sowie den Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) (11,5 ha) in zu geringem Ausmaß vorgenommen worden.

LANDESBÜRO DER
NATURSCHUTZVERBÄNDE
NRW

Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen

T 0208 880 59-0
F 0208 880 59-29

E info@lb-naturschutz-nrw.de
I www.lb-naturschutz-nrw.de

Sie erreichen uns

Mo - Fr 9.00 bis 13.00 Uhr
Mo - Do 13.30 bis 16.00 Uhr

Auskunft erteilt:

Herr Zamzow

Datum

31. März 2023

Träger des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW



2. Siedlungsentwicklung

Bei einem Großteil der neu ausgewiesenen Flächen handelt es sich um Allgemeine Siedlungsbereiche. In vielen Fällen ist die Regionalplanung den Anmerkungen der Kommunen in der 2. Offenlage gefolgt, obwohl auch hier bereits 77,4 % der neu in den Freiraum eingreifenden Siedlungsbereiche erhebliche, negative Umweltauswirkungen aufgewiesen haben. Die Regionalplanung übernimmt weder die Steuerung der Siedlungsentwicklung noch nimmt sie ihre Funktion zur planerischen Sicherung einer nachhaltigen Raumentwicklung angemessen wahr, sondern überlässt dies den Kommunen selbst. Auch in der 3. Offenlage entspricht die durch den Regionalplan festgelegte Siedlungsentwicklung weder den Vorgaben des LEP zur räumlichen Gliederung in Siedlungs- und Freiraum und für eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung noch den Grundsätzen der Raumordnung, nach denen u.a. Entwicklungspotenziale zu sichern und Ressourcen nachhaltig zu schützen sind (§ 2 Abs. 2 Nr.1 ROG). Dies widerspricht dem Grundsatz der langfristigen Offenhaltung von Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung (ebd.). Auch ist die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke grundsätzlich zu verringern (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 S. 3 ROG). Die Aufgabe der Raumordnung, Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen und für eine nachhaltige Raumordnung zu sorgen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2; Abs. 2 ROG), kann so nicht erfüllt werden.

3. Klima

Die Naturschutzverbände sehen die Herausforderungen des Klimawandels als Thematik von überaus bedeutsamem, öffentlichem Interesse an. Auch wenn das Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplans im Jahr 2018 bereits vor der Entwicklung der heutigen Zielvorgaben für Klimaschutz und regenerative Energien begonnen wurde, muss ein in die Zukunft gerichteter Plan den aktuellen Anforderungen entsprechen und das öffentliche Interesse am Klimaschutz berücksichtigen. Besonders die räumliche Planung, die maßgeblich von der Regionalplanung gestaltet wird, muss höchste Anforderungen erfüllen, da sie die räumliche Entwicklung der nächsten 10-15 Jahre beeinflusst und konkrete Festlegungen vorgibt.

Die Naturschutzverbände bemängeln daher u.a., dass der Umweltbericht des Regionalplans keine ausreichenden Angaben zur Umwelt- und Klimafolgenprüfung besitzt. Es fehlt sowohl an einer Bewertung der einzelnen BSAB-Festlegungen als auch an einer übergreifenden Prüfung der Auswirkungen auf das globale Klima. Im Umweltbericht zum Entwurf des RP-Ruhr werden zudem keine konkreten Angaben zu den klimabezogenen Umweltfolgen für die einzelnen BSABs gemacht. Insbesondere werden keine Informationen zu den Treibhausgasemissionen oder dem Verlust klimarelevanter Böden als wichtige Kohlenstoffsinken genannt. Folglich ist eine abschließende Abwägung der positiven und negativen Folgen der Kiesgewinnung nach Ansicht der Naturschutzverbände unmöglich durchzuführen. Die Bewertungen der Umweltauswirkung der betroffenen Flächen werden daher in Frage gestellt.

4. Abgrabungsbereiche

Obwohl der Umweltbericht Beschreibungen der einzelnen Schutzgüter enthält, fehlen detaillierte Informationen zu den zu erwartenden Auswirkungen der BSAB. Die unspezifischen Aussagen zu möglichen Betroffenheiten und die zusammenfassende Feststellung, dass für ein Viertel der betrachteten Gebiete erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können, reichen keineswegs aus.

Das OVG Münster hat in seinem Urteil vom 03.05.2022 (11 D 2/20) wegweisend klargestellt, dass die Ausweitung des Kies- und Sandabbaus über die Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) im Jahr 2019, im Sinne einer Anhebung der Versorgungs- und Fortschreibungszeiträume für nicht energetische Rohstoffe um fünf Jahre, unwirksam ist, da die dort getroffenen Planaussagen gegen das Abwägungsgebot (§ 7 Abs. 1 ROG) verstoßen. Zurzeit gelten daher die ursprünglichen Regelungen zu den genannten Versorgungszeiträumen.

Die regierenden Parteien haben sich bereits auf Rahmenbedingungen zur Änderung des LEPs geeinigt. Neben den Themen Windenergie und Flächenverbrauch ist perspektivisch auch der Ausstieg aus der Kies- und Kiessandgewinnung geplant.

Im Rahmen der Ausweisung neuer Abbauflächen muss der Prozess zukünftig durch ein Rohstoffmonitoring für Sand und Kies transparenter werden, da wie das OVG ebenfalls festgestellt hat, tatsächliche Erkenntnisse zum

Bedarf für die Verlängerung der Abbauzeiträume sowie konkrete Sachverhaltsermittlungen nicht vorliegen.

Diese Tendenz ist ebenfalls bereits Teil der Vereinbarungen aus dem aktuellen Koalitionsvertrages der regierenden Parteien: *„Gemeinsam mit unseren Bemühungen um die Förderung des Einsatzes alternativer Baustoffe ermöglichen wir so einen verbindlichen Degressionspfad und perspektivisch einen Ausstieg aus der Kies- und Kiessandgewinnung in den besonders betroffenen Regionen.“*¹

Die Naturschutzverbände fordern daher im Hinblick auf den Planungshorizont des Regionalplans Ruhr von 10-15 Jahren, sämtliche Neuausweisungen von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB), mit und ohne Eignungswirkung, aus der aktuellen Neuaufstellung des Regionalplans herauszunehmen.

Stattdessen sind diese Bereiche nach Einarbeitung des OVG-Urteils in den LEP in einer Änderung des Regionalplans Ruhr komplett zu überarbeiten und nachträglich LEP-konform einzuarbeiten.

Es ist nötig eine fundierte Prognose für Entscheidungen zu erstellen, in welcher die Veränderungen der gesellschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt werden. Die Naturschutzverbände fordern, dass sowohl die Daten zur jährlich sinkenden Fördermenge für Kies und Sand in die Berechnung des Versorgungszeitraums einbezogen und dass zumindest die aktuellen Daten des Abgrabungsmonitorings von 2022 als Berechnungsgrundlage verwendet werden. Dieses zeigt nämlich eindeutig, dass eine stetige Abnahme der Jahresfördermenge von Kies und Sand, von 10,7 Mio. m³ im Jahr 2010 auf 5,9 Mio. m³ im Jahr 2022 vorliegt.

Ohne Berücksichtigung dieser Vorgehensweise würden Tatsachen für einen langen Zeithorizont umgesetzt werden, die schon im nächsten Jahr ungültig sein könnten.

5. Hochwasserschutz

In der Stellungnahme zur 2. Offenlage hatten die Naturschutzverbände bereits ausführlich zum Teil Vorsorgender Hochwasserschutz Stellung

¹ Zukunftsvertrag für Nordrhein-Westfalen: Koalitionsvereinbarung von CDU und GRÜNEN 2022–2027; S. 45

genommen und insbesondere die Beachtung des Bunderaumordnungsplanes Vorsorgender Hochwasserschutz eingefordert.

Aus der Begründung zur 3. Offenlage geht hervor, dass aus Sicht der Planersteller keine Änderungen erforderlich sind – insbesondere, weil die Verantwortlichkeit für die vielfältigen Prüf- und Planungsaufträge bei der nachfolgenden Bauleitplanung verortet wird. Eine derartige Abschichtung der Verantwortung wird vor allem mit Blick auf die erheblichen Folgen von Überflutungsereignissen abgelehnt. Aus Sicht der Naturschutzverbände sind Überschwemmungsgebiete, Gebiete, die bei Extremhochwässern überflutet werden, und von Starkregeneignissen voraussichtlich betroffene Bereiche von Bebauung freizuhalten.

6. Anmerkungen zu einzelnen Festlegungen

6.1. Stadt Dortmund

GIB-04: Nördlich ehemalige Kokerei Hansa

Forderung:

- Verzicht auf GIB-Darstellung, wegen der Lage im Regionalen Grünzug
- Beibehaltung der BSLE-Darstellung und Darstellung als Regionaler Grünzug

Begründung: Vom neu dargestellten GIB-04 werden Teile des im Biotopverbund-System mit besonderer Bedeutung dargestellten Emschersystems von Dorstfeld bis Mengede (VB-A- 4410-106) überplant. Die Biotopverbundfläche VB-A-4410-110 „Waldgebiete "Mailoh" und "Kälberkamp" grenzt im Westen an den GIB heran. Die überplante Teilfläche des Emschersystems besitzt eine besondere Bedeutung im regionalen Biotopverbund als vernetzendes Element zwischen dem dicht besiedelten und intensiv durch Gewerbe-/ und Industriestandorte beeinflussten Raum und den sich gen Norden aufweitenden Freiräumen mit naturnahen Flächen wie dem NSG "Im Siesack" und NSG "Mengeder Heide" im Anschluss. Als lineare Verbindungselemente sind sie für den Biotopverbund im städtisch geprägten Umfeld besonders wichtig.

Es werden weiterhin alle in der Stellungnahme der Naturschutzverbände zur 2. Offenlage des RP-Ruhr vorgebrachten Punkte für den Bereich der Stadt Dortmund aufrechterhalten, wobei insbesondere auf die folgende Vorbemerkung hingewiesen wird:

„F.1.1 Vorbemerkung: Seit dem 7.11.2020 liegt ein rechtskräftiger Landschaftsplan für das Stadtgebiet Dortmund vor. Die Darstellungen widersprechen zum Teil dem Entwurf des Regionalplans Ruhr. Aus diesem Grund sollte der Regionalplan dem Landschaftsplan nach dem Gegenstromprinzip angepasst werden. Dies gilt insbesondere auch für die Darstellung von ASB und GIB im Entwurf des Regionalplans Ruhr, 2. Offenlage (z.B. GIB-Darstellung südlich Wickede).“

6.2. Stadt Duisburg

6.2.1 Zu Dokument: Regionalplan Ruhr Begründung Regionalplan für das Verbandsgebiet des Regionalverbands Ruhr (Entwurf, Stand Dezember 22: 2023_Begr_TeilA-C.pdf)

Ziel 1.1-4: Wohnbauflächen bedarfsgerecht entwickeln - ASB Bilanzierung

Forderung: Aufnahme der Sonderstandorte, also Flächen, die nicht der lokalen Bedarfsberechnung unterliegen, in der ASB-Bilanzierung der Kommunen (Tabelle 3) als auch Gesamteinheit an Wohneinheiten nach Kommunen (Tabelle 4).

Begründung: In der ASB-Bilanzierung wird dargelegt, dass die Stadt Duisburg eine Unterdeckung des virtuellen ASB-Bedarfs von 40,5 ha habe. Andererseits wird jedoch nur textlich dargelegt, dass die Stadt Duisburg 71 ha als Sonderstandorte für die Stadt Düsseldorf ausweist, sich dies aber nicht in den Bilanzierungen niederschlägt. Statt einer Unterdeckung der Stadt Duisburg würde demnach eine Überbelegung von 30,5 ha bestehen. Duisburg ist eine schrumpfende Stadt. Bereits in unserer Stellungnahme zur zweiten Offenlage haben wir den Bedarf bezweifelt. Die Unterdeckung sowie der kritisierte Flächenverbrauch in Duisburg für ASB auf naturbelassenen Flächen könnte ohne die Sonderstandorte unterlassen werden.

Ziel 1.1-5: Gewerblich-industrielle Bauflächen bedarfsgerecht entwickeln – GIB Bilanzierung

Forderung: Die GIB Bedarfsberechnung darf sich nicht an alten Regeln von potenziellen Bedarfen für die nächsten 20 – 25 Jahre an GIB Flächen orientieren, sondern muss Potentialflächen für Klimafolgeanpassung und die

Beachtung der Notwendigkeiten aufgrund des Klimawandels und Potentiale für die Erzeugung von Erneuerbaren Energien, angepasst werden. Eine Steigerung des Bedarfs von fast 20 ha für GIB, ohne Begründung wird abgelehnt.

Begründung: Die GIB Bilanzierung enthielt in der zweiten Offenlage des RP-Ruhr (07/21) eine Unterdeckung von 70,7 ha für die Stadt Duisburg. In der dritten Offenlage, ist nun eine Unterdeckung von 90,6 ha ausgewiesen worden, was eine Steigerung von fast 20 ha ist, ohne dass sich dies anhand der Ausführungen des RP-Ruhr nachweisen ließe. Es wurden weder größere Zeichnerische Anpassungen für das Stadtgebiet Duisburg vorgenommen, die eine Minderung der GIB-Ausweisung zwischen den beiden Offenlagen vorgesehen hat, noch wurde die Bedarfsberechnung des RVR so angepasst, dass sich die zusätzlichen 20 ha ermitteln ließen.

Grundsatz 1.9-1: Einzelhandelskonzepte – ASB Rahmerbuschfeld

Forderung:

- Hinterfragung und Überprüfung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Duisburg bezüglich der ASB-Umwandlung „Rahmerbuschfeld“
- Beibehaltung von AFAB in Überlagerung mit BSLE statt erweiterter Ausweisung von ASB (570-1#121).

Begründung: Wie zur zweiten Offenlage vorgetragen wird beim Rahmerbuschfeld ein Vollsortimenter mit mehr als 1.200 m² vorgesehen, ohne, dass der Bedarf gegeben wäre.

Soweit bekannt, liegt der Bezirksregierung Düsseldorf kein mit der Stadt abgestimmtes Einzelhandelskonzept vor. Da in der dritten Offenlage dargelegt wurde: „Hat eine Gemeinde ihre zentralen Versorgungsbereiche nicht mit der Bezirksregierung abgestimmt, besteht hingegen eine Vorlagepflicht für alle Bauanträge bzw. Bauvoranfragen für Einkaufszentren, Einzelhandelsbetriebe mit mehr als 1.200 m² Verkaufsfläche oder Einzelhandelsbetriebe als Teil von Agglomerationen i.S.d. Ziels 6.5-8 LEP NRW.“ Eine solche Überprüfung für die genannte Fläche fehlt aus Sicht der Umweltverbände.

Zu 2.11: Vorbeugender Hochwasserschutz

Forderung: Eine dedizierte Analyse des vorbeugenden Hochwasserschutzes gemäß den nun überarbeiteten Festlegungen ist in Bezug auf die geplante Auskiesung in Duisburg Homberg zu hinterfragen.

Es besteht ein Widerspruch zu der geplanten Auskiesung in Duisburg Homberg: Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) - Erweiterung Auskiesung Homberg (570-1#123).

Es wird unverändert gefordert: Streichung der BSAB-Darstellung; Ausweitung der Fläche als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung, Regionaler Grünzug.

Begründung: Es wurde unter anderem definiert: „dass der BRPH unter anderem auch der Regionalplanung vorschreibt, verbindliche, ergebnisoffene Prüfaufträge im Hinblick auf Hochwasserrisiken und Auswirkungen des Klimawandels zu prüfen. Ziel I.1.1 BRPH rückt insbesondere die Schutzgutperspektive für das Hochwasserrisikomanagement in den Vordergrund der Planung. Im Hinblick auf Ziel I.2.1 BRPH werden vorliegend zur Prüfung der Auswirkungen des Klimawandels Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer und Starkregenereignisse fokussiert.

Es ist zu befürchten ist, dass auch bei dieser Auskiesung, wie auch bei der bereits erfolgten Auskiesung in Homberg der Abstand zum Deich und somit zum Hochwasserschutz zu gering ist. Die Gefahr der Unterspülung des Deichs bei Hochwasser in Kombination mit Starkregenereignissen ist unseres Erachtens nicht genügend Rechnung getragen worden. Wir halten unsere Stellungnahme zur zweiten Offenlage daher vollumfänglich aufrecht.

Ziel 5.2-1: Flächen für Abfallbeseitigung sichern und Grundsatz 5.2-2: Abfallbeseitigung konzentrieren - 570-1#124

Forderung: Streichung der zeichnerischen Darstellung des Deponiestandortes Halde Lohmannsheide mit der Zweckbindung "Abfalldeponie"; Ausweitung der Fläche als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) in Überlagerung mit der Darstellung BSLE und Regionaler Grünzug (RGZ).

Erstellung einer Alternativen Prüfung inklusive der Darlegung der Eignung und Genehmigungsfähigkeit.

Begründung: In der Synopse wird dargelegt, dass die Argumente sich alle auf ein bereits laufendes Abfallrechtliches Verfahren beziehen würden, was so nicht stimmt, da die Umweltverbände mehr als nur diese Aspekte vorgebracht haben. Der Standort der Halde Lohmannsheide mit seiner historischen Vornutzung, ist nach wie vor aus umweltfachlichen Gründen nicht für eine Deponiestandort geeignet, wie auch die Stadt Duisburg und die Stadt Moers vorgebracht haben.

Während des Erörterungsverfahrens, des nachgeordneten Planfeststellungsverfahrens nach § 35 Abs. 2 KrWG für die Errichtung und den Betrieb einer DK I-Deponie am Standort der Berghalde Lohmannsheide in Duisburg-Baerl wurden die abgegebenen Stellungnahmen ausführlich begründet. Den Antworten in der Synopse durch den RVR sowie den Ausführungen der DAH1 können die Umweltverbände nicht folgen, da die Sachlage wesentlich komplexer ist als ein herkömmlicher Haldenkörper, auf dem eine Deponie geplant wäre.

Es wird dargelegt, dass im abfallrechtlichen Planungsverfahren die Alternativen dargelegt wurden, während die Festlegung von Deponiestandorten nicht dem gesamträumlichen Planungskonzept des RP-Ruhr entsprechen und lediglich aus raumordnerischer Sicht geeignete und genehmigungsfähige Standorte aufgenommen wurden.

An dieser Stelle müssen die Umweltverbände vehement widersprechen.

1. Alternativstandorte: Beim Erörterungsverfahren wurde mehr als deutlich dargelegt, dass die Antragstellerin (DAH1) des Deponiestandes kein Interesse und keine Verpflichtung habe Alternativ-Standorte zu betrachten. Dies müsse auf der übergeordneten, Planung erfolgen. Da beiden Kommunen, sowohl Duisburg als auch Moers sich klar gegen den Deponiestandort auf der Halde Lohmannsheide aussprechen, der aktuell gültige GEP keinen Deponiestandort ausweist und auch die FNPs der Kommunen eine andere Nutzung vorsehen, ist die Festlegung, gerade auf RP-Ruhr Ebene, von entscheidender Bedeutung und die Instanz zur Prüfung.

2. Geeignete und genehmigungsfähige Standorte: Aufgrund der historischen Vornutzung der Fläche, kann nicht von einer geeigneten Fläche ausgegangen werden. Auch dies wurde bei der Erörterung erarbeitet. Es gibt keinen vergleichbaren Standort für eine Deponie auf einer Halde mit einem solchen inhomogenen Untergrund und einer bereits jetzt vorhandenen Grundwasserbeeinträchtigung in Deutschland.

Somit bestehen auch keinerlei Erfahrungen, eine Deponie an so einem Standort anzulegen. Gerade bei der Erörterung wurden von verschiedenen Trägern öffentlicher Belange (TöB), wie der Stadt Duisburg, der Stadt Moers und dem BUND sowie Anwohner*innen mehr als deutlich gemacht, dass eine unsichere Gemengelage vorliegt und keine Unbedenklichkeit besteht.

Es wurden gerade im Hinblick auf des Verschlechterungsverbot und dem Verbesserungsgebot der WRRL und die Grundwasserbelastung hingewiesen. Neben verkehrstechnischen Problemen wurden vor allem die Ewigkeitskosten und nicht absehbaren Probleme bei der Setzung der inhomogenen und zum Teil unbekanntem Inhaltstoffen, die ggf. dann erstmalig wasserlöslich werden, erörtert. Es wurden massive Kritikpunkte zu diesem Standort vorgetragen. Die entsprechenden Bedenken konnten bei der Erörterung nicht ausgeräumt werden. Aus Sicht der Naturschutzverbände ist der Standort nach wie vor für eine Deponie ungeeignet und nicht genehmigungsfähig.

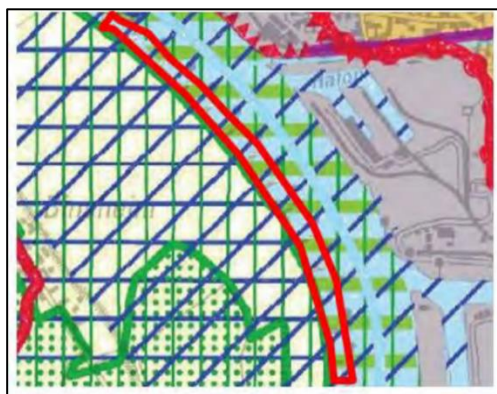
6.2.2. Zu Dokument: 2023_TeilC_Entfallene_neue_zeichn_Festl.pdf

Blatt 13 neue Festlegungen - 617m#4

Forderung:

→ Ausweisung Schutz der Natur (BSN - da), statt Schutz der Landschaft (BSLE - db-1)

Begründung: Die Stadt Duisburg hat mit 617m#4 für die Rheinaue Binsheim Kartenausschnitt: Stadtbezirk: Homberg/Ruhrort/Baerl Darstellung im Regionalplanentwurf: Fließgewässer, regionaler Grünzug den folgenden Änderungsvorschlag eingebracht:



- Fließgewässer, Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE), regionaler Grünzug
- die Karte "Zeichnerische Festlegungen" sei zu korrigieren, da zwischen dem Bereich zum Schutz der Natur (BSN) in der Rheinaue Binsheim und dem BSLE des Rheins eine Lücke vorhanden sei.

Dieser vorgeschlagene Lückenschluss legt die Vermutung einer Wegeverbindung am Rhein durch das Naturschutzgebiet nah, welche zurzeit noch nicht vorhanden ist und generell auch abgelehnt wird.

Statt einer Darstellung als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE), sollte zum Lückenschluss ein Bereich zum Schutz der Natur (BSN) bis an den Rhein heran festgelegt werden.

6.3. Stadt Herten

386-1#1: Darstellung als AFA, Wald und BSLE

Die Naturschutzverbände begrüßen, dass die vorgeschlagene Änderung zur Darstellung der Fläche des BUND Naturerlebnisgarten Paschenberg als Allgemeinen Freiraum, Wald und als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung, anstelle des noch in der 2. Offenlage dargestellten ASB, umgesetzt wurde.

1668#2 // 2939#26: Darstellung als ASB

Der RVR ist hierbei der Anregung der Stadt Herten gefolgt. Die Verbände kommentieren dies wie folgt: Der betreffende Streifen ist derzeit ein Gehölzstreifen bzw. eine geschotterte Freifläche, der die ehemaligen Betriebsflächen der Zeche von den Bahngleisen trennt. Im Masterplan wird diese Fläche als Landschafts-/Parkband bzw. Öffentliche Grünfläche bezeichnet.

Falls die Sicherung der Fläche auf der Ebene des Regionalplans möglich ist, sollte das auch wie ursprünglich vorgesehen erfolgen. Die Änderung von AFAB zu ASB wäre dann unnötig und damit abzulehnen. Falls die Darstellung aufgrund der geringen Flächengröße entfällt – dann keine Einwände

2939#23: ASB „Polsumer Straße, Langenbochum, Bergerfeld, Scherlebeck“

Forderung:

→ Erhalt der Darstellung als AFA, RGZ und BSLE

Begründung: Die Darstellung der bisher nicht bebauten Flächen „Polsumer Straße, Langenbochum“ und „Bergerfeld, Scherlebeck“ als ASB ist abzulehnen, die Flächen sind wieder als Regionale Grünzüge darzustellen. Durch die Umwidmung bisheriger GIB-Flächen der Zeche Westerholt sowie der

Zeche Schlägel & Eisen zu ASB stehen ausreichend Siedlungsflächen zur Verfügung. Zusätzlich stehen alternativ auf dem Stadtgebiet eine Reihe von Brachflächen zur innerstädtischen Nachverdichtung zur Verfügung. In den Hertener Baugebieten der letzten 10 Jahre wurden in der Regel Ein- und Zweifamilienhäuser vorgesehen und ein enormer, unnötiger Flächenverbrauch in Kauf genommen. Es wurde sogar ein B-Plan überarbeitet, die ursprünglich vorgesehene Reihenhausbebauung hatte sich als „nicht vermarktungsfähig“ herausgestellt. Folge: erneut Einfamilienhäuser. Der RVR sieht die Flächenansprüche der Stadt Herten ebenfalls als kritisch an (s. 2939#24 Stadt Herten). Eine weitere Ausdehnung der Hertener Siedlungsfläche in die randlichen landwirtschaftlichen Flächen und Regionalen Grünzüge ist daher abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen

Philipp Zamzow